

# Meine Tochter, mein Sohn will studieren – wer soll das bezahlen?

**Um den 20. September starten an Uni, ETH und Fachhochschulen die Studiensemester. Für die meisten Eltern ist es selbstverständlich, dass sie das Studium der Kinder unterstützen, sofern es finanziell möglich ist.**

*Text: Vreni Peter, BBZ Arenenberg, Bild: Pixabay*

## Wie lange muss die Tochter, der Sohn unterstützt werden?

Die Eltern sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Kinder bis zur Volljährigkeit, also bis sie 18-jährig sind, zu unterstützen. In der heutigen Zeit sind aber die meisten Ausbildungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Daher präzisiert das Gesetz und schreibt vor, dass ein Kind bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung unterstützt werden muss.

### Das sagt das Gesetz: Die Unterhaltspflicht der Eltern

*Art. 276 ZGB*

<sup>3</sup> Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

*Art. 277*

<sup>1</sup> Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

<sup>2</sup> Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

*Art. 285*

<sup>1</sup> Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

## Was bedeutet eine «angemessene Ausbildung»?

Eine angemessene Ausbildung soll es dem Kind ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und damit auch wirtschaftlich selbstständig zu werden. Eine Matura alleine ist darum sicher noch keine angemessene Ausbildung, sondern ein Schritt hin zu einem Studium. Auch eine Berufslehre mit einer Berufsmatura und das anschliessende Studium an der Fachhochschule werden in der Regel als Einheit und Erstausbildung betrachtet. Strittig ist hingegen, ob bereits ein Bachelor- oder erst der Masterabschluss zur Berufsausübung qualifiziert, dies ist abhängig von der Studienrichtung. Grundsätzlich gilt, dass die jungen Leute ihren Fähigkeiten entsprechend ihr Studium vorantreiben müssen. Entgegen der landläufigen Meinung gibt es keine Altersgrenze, bei welcher die Zahlungspflicht der Eltern abgeschlossen ist.

## Was kostet das Studium?

Ein Budget über die anfallenden Kosten hilft, zu planen und die Übersicht zu behalten und schützt vor negativen Überraschungen.

## An welche Kosten ist zu denken?

In erster Linie ist da sicher an die anfallenden Studiengebühren zu denken, nicht zu unterschätzen sind die Kosten für das gesamte benötigte Studienmaterial sowie Studienwochen und Exkursionen usw. In der Regel findet man eine Kostenzusammenstellung bei der Universität, Hochschule oder Fachhochschule.

Daneben laufen aber auch die Kosten für den Lebensunterhalt weiter:

Miete, Verpflegung und Haushalt, Kleider, Wäsche und Hygiene, Krankenkasse und Versicherungen, Steuern, Freizeit, Taschengeld, Anfahrts- und Rückweg zum Studienort.

Richtlinien zur Budgeterstellung für Studierende finden sich bei der Budgetberatung oder auch bei der Berufsberatung unter «Aus- und Weiterbildung finanzieren».

## Wohnen

Unabhängig von den Eltern wohnen, sich ablösen und frei sein ist oftmals ein grosser Wunsch der Studierenden und sie suchen nach einer Studenten-WG.



Wäre es vom Weg her gut möglich, das Studium von zu Hause aus zu absolvieren und mit den Eltern in einer WG zu wohnen, so werden sich diese zu Recht gegen die entstehenden Mehrkosten wehren. Oft führt gerade dies zu heissen Diskussionen. Einerseits sind Studenten erwachsen und möchten selber entscheiden, andererseits sind die Eltern noch immer die wichtigste Finanzquelle. Letztendlich muss es auch für die Eltern wirtschaftlich tragbar sein, für den Unterhalt der studierenden Kinder aufzukommen.

### **Weitere Finanzierungsmöglichkeiten: Teilzeiterwerb**

Das Kind muss, sofern das zeitlich möglich ist, zum eigenen Lebensunterhalt beitragen. Dies kann einerseits heissen, den Studiengang berufsbegleitend zu absolvieren und daneben einem Teilzeiterwerb nachzugehen, andererseits einen Ferienjob zu suchen.

### **Kantonale Stipendien und Studiendarlehen**

Sind das eigene Einkommen und Vermögen und dasjenige der Eltern zu gering, so haben Studierende Anrecht auf Stipendien. Achtung: Gesuche unbedingt vollständig ausfüllen und Fristen beachten. Unter «Stipendien Thurgau» finden sich Unterlagen. Wer eine eidgenössische Berufsprüfung, einen eidgenössischen Fachausweis absolviert, erhält vom Bund nach Abschluss die Hälfte der Kosten rückerstattet.

### **Zum Voraus sparen**

Das ist meist nur für diejenigen möglich, die den zweiten Bildungsweg absolvieren.

### **Stiftungen und Fonds**

Stiftungen und Fonds können in Härtefällen oder bei besonders Begabten Ausbildungsbeiträge bezahlen.

### **Was gilt bei Zweitausbildungen oder Weiterbildung?**

Wer eine Zweitausbildung oder eine Weiterbildung absolviert, ist für seine Finanzen selber zuständig. Hier haben die Eltern keine Verpflichtung zur Finanzierung mehr. Oft lohnt sich ein Gespräch mit dem Vorgesetzten, manche Firmen sind bereit, in ihre Angestellten zu investieren.

### **Unterschiedliche Ausbildungskosten – was ist gerecht?**

Geschwister sind verschieden und ergreifen dementsprechend auch verschiedene Berufe, nicht jedes Kind kann oder will ein Studium absolvieren, so sind auch die Ausbildungskosten sehr unterschiedlich. Nicht selten gehen aber die Emotionen hoch, wenn die Sprache auf die Höhe der erhaltenen Unterstützung kommt. Geschwister fühlen sich benachteiligt. Erbrechtlich sind Ausbildungskosten grundsätzlich nicht auszugleichen, weil es gemäss ZGB eine Pflicht der Eltern ist, für die Ausbildung aufzukommen. Siehe oben.

Ausgenommen wäre lediglich, wenn die Kosten für eine Ausbildung ein übliches Mass übersteigen (Art 631<sup>1</sup> ZGB), das wäre z.B., wenn ein Kind ein teures Studium in einem anderen Land absolviert.

Lassen es die finanziellen Verhältnisse der Familie zu, so kann bei einer anderen Gelegenheit ein Zuschuss an ein nicht studierendes Kind erfolgen. Das schafft eine gewisse Genugtuung.

So oder so, begegnen Sie Ihren Kindern mit Wertschätzung für das, was sie in ihrer Ausbildung geleistet haben, egal, ob Studium, Lehre oder anderes.